

PRESSEERKLÄRUNG

**Betr.: Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 69/2004 vom 28.Juni 2004 ;
Aktenzeichen 2 BvR 1379/01;
Verfassungsbeschwerde Montagano und Ferrini gegen das Stiftungsgesetz**

Der Unterzeichnende Rechtsanwalt und Verteidiger der Beschwerdeführer gibt hiermit folgende Erklärung ab:

Die italienischen Staatsbürger **Ferrini** und **Montagano** sind während des zweiten Weltkrieges zusammen mit anderen circa 650.000 Italienern nach Deutschland verschleppt worden, um dort unter unmenschlichen Bedingungen zur Arbeit gezwungen worden. Viele von ihnen haben die Deportation nicht überlebt oder sind früh an den Folgen gestorben. Ferrini und Montagano haben am 11. August 2001 Verfassungsbeschwerde gegen das Stiftungsgesetz erhoben, weil es gesetzlich „das Nichtbestehen von Schadensersatzansprüchen gegen Deutschland wegen erlittener Deportation und Zwangsarbeit feststellte“ (Verletzung von Artikel 14 des Grundgesetzes – Eigentumsgarantie) und darüber hinaus für die Gewährung der Entschädigung durch die Stiftung, Erinnerung , Verantwortung und Zukunft der Rechtsweg ausgeschlossen wurde (Verletzung von Artikel 19 Grundgesetz – Rechtsweggarantie).

Mit dem Beschluss vom 28.6.2004 (veröffentlicht am 13.7.2004) hat das Bundesverfassungsgericht die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt.

Die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde wird im wesentlichen damit begründet, dass die Antragsteller wegen ihrer Deportation und Zwangsarbeit keine eigenen Schadensersatzansprüche gegenüber dem verletzenden Staat geltend machen können und deswegen auch keine eigentumsgleichen Rechte durch das Stiftungsgesetz verletzt seien. Schadensersatzansprüche ständen lediglich dem Heimatstaat des Betroffenen zu. Im übrigen meint das Gericht , mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26. Juno 2003 (Distomi), seien auf der Basis der deutschen Rechtsordnung Schadensersatzansprüche von einzelnen ausländischen Bürgern gegen den deutschen Staat wegen rechtswidriger Handlungen in der Zeit vor dem 8. 5. 1945 ausgeschlossen.

Deswegen läge auch keine Verletzung der Rechtsweggarantie vor , weil eben diese nur in Bezug auf eigene Recht geltend gemacht werden können.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes kennzeichnet nach Ansicht der Beschwerdeführer bedauerlicherweise ein weiteres Mal das Versagen der deutschen Justiz vor und nach dem 8. Mai 1945, die Problematik der Verbrechen des nationalsozialistischen autoritärer Herrschaftssystems, d.h. rechtswidrig angewandte staatliche Gewalt, im Rahmen des geltenden Rechtes logisch kohärent und korrekt zu beurteilen und entsprechende Entscheidungen auch eventuell gegen die Interessen der jeweiligen deutschen Regierung zu fällen.

Die Entscheidung stellt eine Beleidigung der Opfer des Nazionalsozialistischen Staates dar , sie ist gleichzeitig eine rechts- und staatsphilosophisch historische Katastrophe , weil sie das Recht des Einzelnen auf Leben und Unversehrtheit in der vor 1945 geltenden nationalen und internationalen Rechtsordnung negiert. Sie negiert auch im Gegensatz zu dem Urteil des italienischen Obersten

D-35037 **MARBURG** •STEINWEG 35
TEL: 0049 6421 62688 •FAX: 0049 6421 62684
I-50122 **FIRENZE** • VIA DELLE FARINE,2
TEL: 0039 055 2398546•TEL: 0039 0575 592922/FAX: 0039 0575 592243.
E-MAIL:LAU@ELLEDI.IT
OBERLANDESGERICHT FRANKFURT/M * CORTE SUPREMA DI
CASSAZIONE /ROMA
TELEFONISCHE AUSKUNFT NUR MIT SCHRIFTLICHER BESTÄTIGUNG VERBINDLICH

Gerichtshofes vom 6. November 2003 Urteil n. 5044/2004 den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach bestimmte essenzielle Menschenrechte nicht der Dispositionsbefugnis der nationalen Staaten unterstellt sind. Besonders gravierend ist jedoch, dass damit das Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofes vom 30. September 1946 revidiert wird, welcher die Deportation als flagrante Verletzung des damaligen Völkergewohnheitsrechtes beurteilt hat. Indirekt erklärt das Bundesverfassungsgericht die Ungültigkeit von Artikel 4 der Weimarer Verfassung wonach die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes „bindender Bestandteil des deutschen Reichsrechtes“ waren und folglich auch von der Hitlerregierung zu beachten waren. Zu diesem Völkergewohnheitsrecht gehört und gehörte das Recht der Angehörigen des Feindes in den besetzten Gebieten auf Leben, Ehre und Privateigentum und das Recht Verletzungen dieser subjektiven Rechtspositionen klageweise geltend zu machen. (Art 23 Abs. 1 H der Anlage B zur Haager Landkriegordnung von 1907).

Der Beschluss möchte nach sechzig Jahren die „Rechtsfolgenlosigkeit“ der deutschen Kriegs- und Naziverbrechen auch ohne vertragliche Regelungen festschreiben.

Die Antragsteller werden prüfen, ob der Beschluß des deutschen Verfassungsgerichtes eine Verletzung der europäischen Menschenrechtskonvention darstellt und ob demgemäss eine Antrag in Strassburg einzureichen ist.

Firenze / Marburg

13.7.2004

Rechtsanwalt- Avvocato Dr. Joachim Lau